

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

06.11.2019 I 52-1.9.1-11/19

Nummer:

Z-9.1-858

Antragsteller:

Sägewerk Junker GmbH Ludwig-Junker-Platz 1 77787 Nordrach

Geltungsdauer

vom: 6. November 2019 bis: 21. Dezember 2020

Gegenstand dieses Bescheides:

Diagonal verlegte GFM-Platten als Beplankung für die Holztafelbauart

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und zwei Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-9.1-858 vom 21. Dezember 2015. Der Gegenstand ist erstmals am 21. Dezember 2015 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.





Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-9.1-858

Seite 2 von 7 | 6. November 2019

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungsbzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-9.1-858

Seite 3 von 7 | 6. November 2019

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung regelt die Verwendung von GFM-Platten in diagonaler Verlegung für die Erstellung von Wänden in Holztafelbauart.

GFM-Platten sind 30 mm dicke Holzplatten, bestehend aus einzelnen Brettern aus Nadelholz. Innerhalb der Platte sind die Bretter an den Schmalseiten über eine schwalbenschwanzförmige Nut- und Federverbindung miteinander verbunden. An den Plattenrändern sind die Bretter über ein sogenanntes Einhängesystem miteinander verbunden (siehe Anlage 1).

Die GFM-Platten können als einseitige oder zweiseitige Beplankung bzw. Verbretterung gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung verwendet werden.

Die Bauweise weicht in folgenden Punkten von verbretterten Wandscheiben nach DIN EN 1995-1-1/NA¹, NCI NA.9.2.4.4 ab:

- Die Neigung der Bretter darf bis zu 15° von der Neigung der Wandscheibendiagonalen abweichen;
- Die Anzahl der Verbindungsmittel pro Brett darf unterschiedlich sein für die horizontalen Randrippen auf der einen Seite und die vertikalen Randrippen auf der anderen Seite;
- Bei beidseitiger Beplankung werden die Bretter auf beiden Seiten entweder parallel oder gegenläufig angeordnet.

Die GFM-Platten dürfen nach den Regelungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung als Beplankung für Wände in Holztafelbauart verwendet werden. Die Wände in Holztafelbauart müssen dafür bestimmte Vorgaben einhalten. Dies sind im Einzelnen:

- Die Breite der Wandscheibe muss mindestens gleich der halben Höhe der Wandscheibe und mindestens 1,25 m sein;
- Die Höhe der Wandscheibe darf höchstens 4,00 m sein;
- Der Abstand der vertikalen Wandrippen untereinander darf nicht größer sein als 625 mm.
- Die Ausrichtung der GFM-Platten sowie die genutzten Verbindungsmittel entsprechen den Ausführungsbestimmungen nach Abschnitt 3.3.

Die Bemessung erfolgt nach DIN EN 1995-1-1² in Verbindung mit dem Nationalen Anhang DIN EN 1995-1-1/NA, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Die GFM-Platten dürfen dort eingesetzt werden, wo die Verwendung von Platten der Feuchtebeständigkeitsbereiche "Trockenbereich" und "Feuchtbereich" nach DIN 68800-2³ erlaubt ist. Die Platten dürfen in den Nutzungsklassen 1 und 2 nach DIN EN 1995-1-1 verwendet werden.

Für die Anwendung von Holzschutzmaßnahmen gelten die technischen Baubestimmungen der Länder.

DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08

Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines – Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau

DIN EN 1995-1-1:2010-12

DIN EN 1995-1-1:2010-12

Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau

Holzschutz - Teil 2: Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Holzbau



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-9.1-858

Seite 4 von 7 | 6. November 2019

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1.1 Bretter

Die Bretter der GFM-Diagonalplatten müssen aus Nadelholz der Sortierklasse S10 gemäß DIN 4074-1⁴ bestehen. Sie müssen eine Dicke von 30 mm und eine Breite von mindestens 100 mm und höchstens 160 mm haben.

2.1.2 Diagonalplatten

Die Bretter müssen mittels einer Nut-Feder-Verbindung untereinander verbunden werden. Diese muss den Angaben gemäß Anlage 1 entsprechen.

Das Einhängesystem an den Plattenrändern muss ebenfalls Anlage 1 entsprechen.

Die Diagonalplatten dürfen Öffnungen für Einblasdämmstoffe enthalten, sofern diese mit der Beschreibung in Anlage 2 übereinstimmen.

2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt oder die Verpackung des Bauprodukts muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus sind die GFM-Platten bzw. deren Verpackung mit mindestens folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellwerk

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile:
 - Die Geometrie von Nut und Feder der Einzelbretter ist stichprobenartig durch Nachmessen zu überprüfen und mit den Vorgaben dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung abzugleichen.
 - Die Holzfeuchte bei der Fertigung sollte 15% nicht überschreiten. Dies ist durch Holztrocknung und die Bedingungen im Fertigungsraum zu sichern oder im Einzelfall zu überprüfen.
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind:
 Die ordnungsgemäße Lage der Bretter nach dem Einschieben ist zu überprüfen

DIN 4074-1:2012-06 Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit - Teil 1: Nadelschnittholz



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-9.1-858

Seite 5 von 7 | 6. November 2019

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Allgemeines

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht den statischen Nachweis in der jeweiligen Verwendung. Die Bemessung erfolgt nach DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA.

Als Verbindungsmittel zur Befestigung der Diagonalplatten an horizontalen und vertikalen Rippen werden folgende Verbindungsmittel verwendet:

- Profilierte Nägel in Form von Rillennägeln 3,1 x 90 mm nach DIN EN 14592⁵
- Klammern 1,53 x 64 mm oder 1,83 x 64 mm nach DIN EN 14592

3.1.2 Beanspruchung der Wände in Holztafelbauart als Scheibe

Die Wandscheibentragfähigkeit in Scheibenrichtung ist wie folgt zu bestimmen:

Für einseitig beplankte Wandscheiben mit druckbeanspruchten GFM-Diagonalplatten:

Für Diagonalplatten ohne Einblasöffnung:

$$F_{v.c.GFM.Rk} = 0.5 \cdot (n_h + n_v) \cdot \cos \alpha_D \cdot F_{f.RK}$$

Für Diagonalplatten mit Einblasöffnung

$$\textbf{F}_{v,c,GFM,Rk} = min \left\{ 0.5 \cdot (\textbf{n}_{h} + \textbf{n}_{v}) \cdot cos \ \alpha_{D} \cdot \textbf{F}_{f,RK} \right. \\ \left. ; \ 3 \cdot min(\textbf{B};\textbf{H}) \cdot cos \ \alpha_{D} \cdot \textbf{f}_{c,0,k} \cdot 1 \ mm \right\}$$

Für einseitig beplankte Wandscheiben mit zugbeanspruchten GFM-Diagonalplatten:

Für Diagonalplatten ohne Einblasöffnung:

$$\mathsf{F}_{\mathsf{v},\mathsf{t},\mathsf{GFM},\mathsf{Rk}} = \frac{\mathsf{B} \cdot \mathsf{F}_{\mathsf{f},\mathsf{Rk}}}{\mathsf{max}(\mathsf{B}/\mathsf{n}_{\mathsf{h}};\mathsf{H}/\mathsf{n}_{\mathsf{v}})}$$

Für Diagonalplatten mit Einblasöffnung:

$$F_{v,t,GFM,Rk} = min \left\{ \frac{B \cdot F_{f,Rk}}{max(B/n_h;H/n_v)}; 15 \cdot min(B;H) \cdot k_{cr} \cdot f_{v,k} \cdot 1 mm \right\}$$

DIN EN 14592:2012-07

Holzbauwerke - Stiftförmige Verbindungsmittel - Anforderungen



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-9.1-858

Seite 6 von 7 | 6. November 2019

Für beidseitig beplankte Wandscheiben oder Wandscheiben aus mehreren geschosshohen Wandscheibenelementen dürfen die Tragfähigkeiten addiert werden.

Hierin bedeuten:

B Länge der Wandscheibe;

H Höhe der Wandscheibe;

n_h Anzahl der Verbindungsmittel in einer horizontalen Randrippe pro Beplankungsseite;

n_v Anzahl der Verbindungsmittel in einer vertikalen Randrippe pro Beplankungsseite;

F_{f,Rk} Charakteristischer Wert der Tragfähigkeit eines auf Abscheren beanspruchten Verbindungsmittels nach Gleichung (8.6) der DIN EN 1995-1-1;

 $f_{c,0,k}$ Charakteristischer Wert der Druckfestigkeit der Bretter $f_{c,0,k}$ = 21 N/mm²;

 $f_{v,k}$ Charakteristischer Wert der Schubfestigkeit der Bretter $k_{cr} \cdot f_{v,k}$ = 2 N/mm²;

 α_D Neigungswinkel der Wandscheibendiagonalen, α_D = arctan (H/B).

3.1.3 Beanspruchung rechtwinklig zur Wandscheibe

Bei einseitig oder beidseitig gegenläufig beplankten Wandscheiben sind zusätzlich zur Scheibenbeanspruchung die obere und untere horizontale Randrippe für folgende Kräfte rechtwinklig zur Wandscheibe an die Deckenscheibe bzw. Bodenplatte anzuschließen:

$$f_{v,Ed,k} = \frac{3 \cdot b_R \cdot F_{v,t,GFM,Rk}}{B^2}$$

Hierin bedeuten:

b_R Breite der oberen oder unteren horizontalen Randrippe rechtwinklig zur Wandscheibe.

f_{v Ed k} Einwirkung rechtwinklig zur Wandscheibe je m Wandlänge [N/m]

3.2 Brand-, Feuchte-, Schall- und Wärmeschutz

Für die erforderlichen Nachweise zum Wärme-, Feuchte-, Schall- und Brandschutz sind die Produkte wie Vollholz zu behandeln.

Zur Herstellung einer luftdichten bzw. strömungsdichten Ebene kann der Wandaufbau weitere Komponenten enthalten (Fugenbänder, luftdichte Folie, Pappe o.ä.). Die Luftdichtheit / Strömungsdichtheit des Aufbaus ist wenn gefordert für das jeweilige Projekt nachzuweisen.

Der Wasserdampfdiffusionskoeffizient der Beplankung mit Nut- und Federverbindung der Bretter darf mit μ = 210 (trocken) / 20 (feucht) angenommen werden.

3.3 Ausführung

Es gelten die allgemeinen Regelungen zu verbretterten Wandscheiben nach DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA.

Die Diagonalplatten sind mit dem Holzrahmen auf folgende Weise zu verbinden:

- Der Neigungswinkel α der Bretter der GFM-Platten zu den horizontalen Randrippen beträgt zwischen 45° und 65°;
- Der Neigungswinkel α der Bretter der GFM-Platten darf um bis zu 15° von dem Neigungswinkel α_D der Diagonalen der Wandscheibe abweichen;
- Bei beidseitiger Anordnung werden die GFM-Platten mit dem gleichen Neigungswinkel der Bretter entweder in gleicher Richtung oder in Gegenrichtung verlegt;



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-9.1-858

Seite 7 von 7 | 6. November 2019

- Die GFM-Platten werden an jedem Brett mit den Rippen mit Hilfe von mindestens jeweils zwei Nägeln 3,1 x 90 mm oder drei Klammern 1,53 x 64 oder drei Klammern 1,83 x 64 nach DIN EN 14592 verbunden. Die Nägel entsprechen der Tragfähigkeitsklasse 3 nach DIN 20000-6⁶;
- Die Anzahl der Verbindungsmittel pro Brettanschluss ist jeweils konstant entlang der horizontalen Rippen bzw. entlang der vertikalen Rippen.
- Der Anschluss eines Brettes an eine horizontale Randrippe darf eine andere Anzahl Verbindungsmittel aufweisen als der Anschluss an eine vertikale Randrippe;
- Die vertikalen Randrippen werden mit den horizontalen Randrippen mit jeweils einer Vollgewindeschraube 8,0 x 200 nach DIN EN 14592 oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder europäischer technischer Bewertung verbunden.

Falls Einblasöffnungen enthalten sein sollen, sind diese gemäß den Vorgaben in Anlage 2 auszuführen.

Die Bestimmungen der DIN 20000-6 sind zu beachten. Zugbeanspruchte Rippen sind zu verankern.

Reiner Schäpel Referatsleiter Beglaubigt

DIN 20000-6:2015-02

Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 6: Stiftförmige und nicht stiftförmige Verbindungsmittel nach DIN EN 14592 und DIN EN 14545

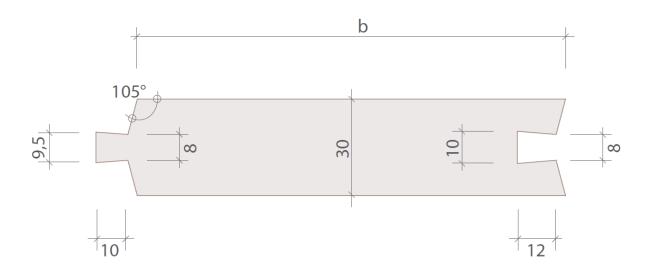
Z64012.19



Plattenquerschnitt der GFM-Platten mit Darstellung des Einhängesystems



Einzelbrett des GFM-Systems mit Darstellung Nut/Feder

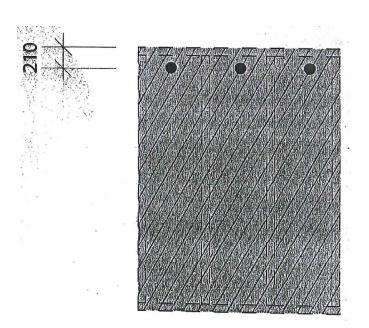


b: Breite des Einzelbretts: 100 mm – 160 mm

Diagonal verlegte GFM-Platten als Beplankung für die Holztafelbauart	
Darstellung der Bretter und der GFM-Platte im Querschnitt	Anlage 1



Einblasöffnungen



Der Durchmesser von Einblasöffnungen beträgt maximal 120 mm. Die Mindestbrettbreite für Produkte mit Einblasöffnungen beträgt 130 mm.

Einblasöffnungen sind nur zentrisch auf den Brettfugen anzuordnen. Der Abstand des Öffnungsmittelpunkts von der Oberkante der Wandtafel beträgt 210 mm.

Diagonal verlegte GFM-Platten als Beplankung für die Holztafelbauart

Darstellung der Einblasöffnungen

Anlage 2